



URNENABSTIMMUNG VOM 27. NOVEMBER 2016

BOTSCHAFT VOM GEMEINDEVORSTAND

VORLAGEN

- 1. GESETZ DER GEMEINDE SAMNAUN ÜBER DIE BESTEUERUNG
DES HANDELS (HANDELSSTEUERGESETZ)
*AUFHEBUNG ART. 11 «STEUERFUSS»***

Der Gemeinderat und der Gemeindevorstand beantragen einstimmig, der Aufhebung von Art. 11 des Handelssteuergesetzes zuzustimmen.

- 2. GESETZ DER GEMEINDE SAMNAUN ÜBER DIE BESTEUERUNG
UND DEN HANDEL MIT TABAKWAREN (TABAKGESETZ)
*ANPASSUNG ART. 21 «STEUERMASS», ABS. 2***

Der Gemeinderat und der Gemeindevorstand beantragen einstimmig, der Anpassung von Art. 21, Abs. 2 des Tabakgesetzes zuzustimmen.

Die Abstimmungsunterlagen können während der Bürozeiten
(08.00 Uhr - 12.00 Uhr / 14.00 Uhr - 16.00 Uhr)
auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

Für Auskünfte zu den Abstimmungsvorlagen steht Ihnen der Gemeindevorstand nach telefonischer Absprache gerne zur Verfügung.

Zusätzliche Sprechstunden des Gemeindevorstandes:

- Mittwoch, 09.11.2016, 10.00 Uhr – 12.00 Uhr
- Mittwoch, 16.11.2016, 10.00 Uhr – 12.00 Uhr
- Mittwoch, 23.11.2016, 10.00 Uhr – 12.00 Uhr

Briefliche Stimmabgabe

Die briefliche Stimmabgabe steht allen Stimmberechtigten offen. Bei brieflicher Abstimmung hat die Stimmberechtigte / der Stimmberechtigte sicherzustellen, dass der unterschriebene Stimmausweis mit den Abstimmungszetteln bis spätestens 12.00 Uhr des Samstages vor dem Abstimmungssonntag auf der Gemeindekanzlei eintrifft.

Die briefliche Stimmabgabe ist ungültig, wenn

- der Stimmrechtsausweis fehlt;
- der Stimmrechtsausweis nicht unterzeichnet ist;
- das Zustellkuvert verspätet eintrifft;
- das Zustellkuvert nicht verschlossen ist;
- das Zustellkuvert für die gleiche Abstimmung mehr als einen Abstimmungszettel enthält.

Der Briefumschlag gilt nicht als Stimmausweis. Der Stimmausweis ist den Abstimmungsunterlagen beigelegt.

1. GESETZ DER GEMEINDE SAMNAUN ÜBER DIE BESTEUERUNG DES HANDELS (HANDELSSTEUERGESETZ) AUFHEBUNG ART. 11 «STEUERFUSS»

Im Gesetz der Gemeinde Samnaun über die Besteuerung des Handels (Handelssteuergesetz) ist in Artikel 11 der Steuerfuss umschrieben. Gemäss Handelssteuergesetz beträgt der Steuerfuss 100 % der einfachen Sondergewerbesteuer. Er wird von der Gemeindeversammlung jährlich in Prozenten der einfachen Sondergewerbesteuer festgelegt und darf 130 % der einfachen Sondergewerbesteuer nicht überschreiten.

Aufgrund dieser Umschreibung im Gesetz ist für den Gemeindevorstand klar gegeben, dass der Steuerfuss nicht unter 100 % gesenkt werden kann, jedoch auf 130 % erhöht werden darf.

Das geltende Handelssteuergesetz stammt aus dem Jahr 2005. Bisher wurde noch nie an einer Gemeindeversammlung eine Anpassung vom Steuerfuss beantragt bzw. vorgenommen. An der Budget-Gemeindeversammlung vom 17.12.2015 wurde von einzelnen Votanten bemängelt, dass die jeweiligen Steuerfüsse von den Sondergewerbesteuern nicht traktandiert waren und deshalb nicht darüber abgestimmt werden konnte. Aufgrund der vorgebrachten Beanstandungen an der Budget-Gemeindeversammlung wurden weitgehende rechtliche Abklärungen mit dem Rechtsvertreter der Gemeinde, Dr. Otmar Bänziger, vorgenommen.

Aufgrund dieser rechtlichen Abklärungen ist der Gemeindevorstand zum Schluss gekommen, dass sich der damalige Gesetzgeber bei der Verabschiedung vom Gesetz über die Besteuerung des Handels (Handelssteuergesetz) bewusst war, dass der Steuerfuss nicht unter 100 % der einfachen Sondergewerbesteuer gesenkt werden kann. Deshalb ist im Gesetz auch nur eine mögliche Erhöhung bis maximal 130 % umschrieben.

Gegen eine mögliche Herabsetzung des Steuerfusses unter 100 % spricht auch die damit verbundene Finanzierung der Förderbeiträge gemäss Förderungsgesetz der Gemeinde Samnaun. Diese Finanzierung

der Familien-, Landwirtschafts-, Tourismus- und Marketingbeiträge ist abhängig von den Einnahmen aus den Sondergewerbesteuern. Könnte man bei den Sondergewerbesteuern den jeweiligen Steuerfuss auch unter 100 % festlegen, wären die Förderbeiträge nicht mehr zu finanzieren wie im Gesetz vorgegeben.

Eine Erhöhung des Steuerfusses beim Handelssteuergesetz bis auf 130 % wäre heute zwar möglich aber nicht unbedingt sinnvoll, weil für Geschäftstreibende dadurch eine finanzielle Unsicherheit entstehen würde und eine geschäftliche Finanzplanung sehr schwierig wäre. Zudem kann gemäss Gesetz heute eine Anpassung vom Steuerfuss nur an einer Gemeindeversammlung abgestimmt werden. Eine Abstimmung an der Urne ist nicht erlaubt.

Was ebenfalls für die Aufhebung von Art. 11, dem Steuerfuss im Handelssteuergesetz der Gemeinde spricht, ist die Tatsache, dass z.B. im Vorjahr am 13. Dezember 2015 an der Urnenabstimmung die Steuersätze von der Stimmbevölkerung angepasst wurden. Nur 4 Tage später an der Budget-Gemeindeversammlung vom 17.12.2015 hätte der abgestimmte Volksentscheid möglicherweise, je nach Auslegung vom heutigen Gesetz, mit Abstimmung über den Steuerfuss, wieder aufgehoben werden können.

Gemeindevorstand und Gemeinderat sind aus genannten Gründen der Auffassung, dass der Art. 11 vom Handelssteuergesetz ersatzlos gestrichen werden soll.

~~Art. 11 Steuerfuss~~

~~¹ Der Steuerfuss beträgt 100 % der einfachen Sondergewerbesteuer.~~

~~² Der Steuerfuss wird von der Gemeindeversammlung jährlich in Prozenten der einfachen Sondergewerbesteuer festgelegt.~~

~~³ Der Steuerfuss darf 130 % der einfachen Sondergewerbesteuer nicht überschreiten.~~

Damit kann man die heute vorhandene Rechtsunsicherheit beseitigen. Die Beseitigung des Steuerfusses rechtfertigt sich umso mehr, als das Handelssteuergesetz weder an eine kantonale noch an eine eidgenössische Steuer angegliedert ist. Die Höhe der Sondergewerbesteuern sind ausschliesslich über mögliche Anpassungen der Steuersätze im Handelssteuergesetz im Rahmen einer Volksabstimmung abzustimmen.

Gemeindevorstand und Gemeinderat beantragen aus all diesen Gründen einstimmig, den ganzen Artikel 11 mit dem Titel «Steuerfuss» des Handelssteuergesetzes der Gemeinde Samnaun aufzuheben.

Die Aufhebung von Artikel 11 tritt mit Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden in Kraft.

Der Gemeindevorstand hat in der Zwischenzeit zusammen mit dem Mehrwertsteuerexperten der Gemeinde die Grundlagen für eine Neuberechnung der Mehrwertsteuerkompensation an den Bund aufgearbeitet. Zurzeit wird mit den kantonalen Parlamentariern geprüft, ob und in welcher Form überhaupt Anpassungen bei der MwSt.-Verwaltung beantragt werden können. Sobald die entsprechenden Ergebnisse vorliegen, werden die weiteren Schritte beschlossen und es wird sobald als möglich darüber informiert.

2. GESETZ DER GEMEINDE SAMNAUN ÜBER DIE BESTEUERUNG UND DEN HANDEL MIT TABAKWAREN (TABAKGESETZ) ANPASSUNG ART. 21 «STEUERMASS», ABS. 2

Im Gesetz der Gemeinde Samnaun über die Besteuerung und den Handel mit Tabakwaren (Tabakgesetz) ist in Artikel 21 das Steuermass umschrieben. Gemäss Artikel 21, Absatz 2 vom Tabakgesetz muss auch dort der Steuerfuss von der Gemeindeversammlung jährlich in Prozenten festgelegt werden und darf 130 % der einfachen Sondergewerbesteuer nicht überschreiten.

Aufgrund der Umschreibung im Gesetz ist für den Gemeindevorstand auch hier klar bestimmt, dass der Steuerfuss nicht unter 100 % gesenkt werden kann, jedoch auf 130 % erhöht werden darf.

Wie auch das Handelssteuergesetz stammt das geltende Tabakgesetz aus dem Jahr 2005. Bisher wurde noch nie an einer Gemeindeversammlung eine Anpassung vom Steuerfuss beantragt bzw. vorgenommen. Ebenfalls an der Budget-Gemeindeversammlung vom 17.12.2015 wurde bemängelt, dass auch beim Tabakgesetz der Steuerfuss nicht traktandiert war und deshalb ebenfalls nicht darüber abgestimmt werden konnte.

Auch beim Tabakgesetz wurden entsprechende rechtliche Abklärungen vorgenommen, welche zum Schluss führen, dass sich der damalige Gesetzgeber bei der Verabschiedung vom Gesetz über die Besteuerung und den Handel mit Tabakwaren (Tabakgesetz) bewusst war, dass der Steuerfuss nicht unter 100 % der einfachen Sondergewerbsteuer gesenkt werden kann. Deshalb ist auch in diesem Gesetz nur eine mögliche Erhöhung bis maximal 130 % umschrieben.

Gegen eine mögliche Herabsetzung vom Steuerfuss unter 100 % spricht auch hier die damit verbundene Finanzierung der Förderbeiträge laut Förderungsgesetz der Gemeinde Samnaun. Diese Finanzierung der Familien-, Landwirtschafts-, Tourismus- und Marketingbeiträge ist abhängig von den Einnahmen aus den Sondergewerbsteuern. Könnte man bei den Sondergewerbsteuern den jeweiligen Steuerfuss auch unter 100 % herabsetzen, wären die Beiträge nicht mehr zu finanzieren wie im Förderungsgesetz vorgeschrieben.

Eine Erhöhung des Steuerfusses bis auf 130 % wäre auch beim Tabakgesetz heute möglich aber nicht sinnvoll, weil für Geschäftstreibende dadurch ebenfalls eine finanzielle Unsicherheit entstehen würde. Gemäss Tabakgesetz kann heute eine Anpassung vom Steuerfuss ebenfalls nur an einer Gemeindeversammlung abgestimmt werden. Eine Abstimmung an der Urne ist nicht möglich.

Gemeindevorstand und Gemeinderat beantragen deshalb, den Artikel 21, Abs. 2 des Tabakgesetzes wie folgt zu ändern:

² Die Sondergewerbesteuer auf den Handel mit allen anderen Tabakwaren beträgt 2.5 % des Einkaufspreises. **(Rest gestrichen)**

Der Artikel 21 Steuermass lautet neu wie folgt:

Abs. 1 (unverändert)

Abs. 2 **(Änderung bzw. Streichung)**

² Die Sondergewerbesteuer auf den Handel mit allen anderen Tabakwaren beträgt ~~bei einem Steuerfuss von 100 %~~ 2.5 % des Einkaufspreises. ~~Der Steuerfuss wird von der Gemeindeversammlung jährlich in Prozenten festgelegt und darf 130 % der einfachen Sondergewerbesteuer nicht überschreiten.~~

Damit kann auch beim Tabakgesetz die heute vorhandene Rechtsunsicherheit beseitigt werden. Auch hier findet der Steuerfuss richtigerweise keine Anwendung mehr, weil das Tabakgesetz der Gemeinde weder an eine kantonale noch an eine eidgenössische Steuer angegliedert ist. Die Höhe der Sondergewerbesteuern sind ebenfalls ausschliesslich über eine Anpassung des Steuersatzes im Tabakgesetz im Rahmen einer Volksabstimmung vorzunehmen.

Gemeindevorstand und Gemeinderat beantragen aus den genannten Gründen einstimmig, der Anpassung von Art. 21, Abs. 2 des Tabakgesetzes zuzustimmen.

Die Anpassung von Art. 21, Abs. 2 tritt mit Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden in Kraft.

Samnaun, im Oktober 2016

